

**Satzung vom 10.12.2024**

**über die Festsetzung der Steuerhebesätze**

**für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein)**

**für das Jahr 2025**

**Satzung vom 10.12.2024  
über die Festsetzung der Steuerhebesätze  
für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
für das Jahr 2025**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Voerde zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 NWGrStHsG fest.

**§ 2**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer A   | 466 v. H.   |
| 2. Grundsteuer B   |             |
| a) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)                             | 688 v. H.   |
| b) für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 1.274 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer   | 470 v. H.   |

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 10.12.2023

Haarmann  
Bürgermeister